



Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

10.09.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Ingenfeld

Telefon: 492-5121

Ingenfeld@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII – Stadtjugendring Münster e.V.

Beratungsfolge

26.09.2024 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Stadtjugendring Münster e.V. wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

### **Begründung:**

Der „Stadtjugendring Münster e.V.“ hat am 20.09.2023 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII eingereicht. Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde der Antrag bis zur Konstituierung und dem Aufbau des Stadtjugendrings zurückgestellt.

Der Stadtjugendring Münster (SJR) wurde am 19.08.2022 gegründet. Im SJR haben sich 15 Münsteraner Jugendverbände formell zusammengeschlossen. Alle Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Gründung des SJR ging eine 3-jährige Projektphase „#jungesnrw“, gefördert vom Landesjugendring NRW, voraus. Ziel des Projektes war, die Vernetzung und Zusammenarbeit der Jugendverbände untereinander zu fördern, die Jugendverbandsarbeit in die Öffentlichkeit zu tragen und die Mitwirkung bei kommunalen Prozessen der Kinder- und Jugendarbeit auszubauen. Zum Projektende erfolgte die Gründung des Stadtjugendring Münster e.V.

Ziele des SJR sind die Zusammenarbeit der Jugendverbände, die Vertretung der Jugendverbandsarbeit in der Stadt Münster und der Öffentlichkeit sowie die Unterstützung der Jugendverbände. Eine der wichtigsten Aufgaben des SJR ist die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Münster. Der SJR setzt sich als Dachverband in Münster für die Interessen seiner Mitgliedsverbände ein, etwa durch die Mitarbeit im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und in weiteren städtischen Gremien. Daneben berät und schult er die Mitgliedsverbände in inhaltlichen und pädagogischen Fragen, wie z.B. 2023/24 zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit“.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien fördert die Arbeit des SJR mit einer Vollzeitstelle als Geschäftsführung seit Juli 2023. In der alten Dechanei werden dem Stadtjugendring und seinen Mitgliedsverbänden kostenfrei städtische Räumlichkeiten für ein Büro und Begegnungsräume zur Verfügung gestellt.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Jahresbericht 2022-2023

Laut Satzung kennzeichnen folgende Schwerpunkte die Aktivitäten des Stadtjugend Münster e.V.:

- Dienstleistungen für die Mitglieder durch Informationen, Beratung, Qualifizierung und Erfahrungsaustausch
- Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Politik und Verwaltung
- Information der Öffentlichkeit über Vorstellungen und Meinungen zu jugendpolitischen Themen aus Sicht der Jugendverbandsarbeit
- Gestaltung verbandsübergreifender Aktivitäten

Der Stadtjugendring Münster ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig und verfolgt gemeinnützige Ziele. Die Vertretung der Ziele des Grundgesetzes und unserer demokratischen Gesellschaft sind in der Satzung verankert. Jugendverbände verstehen sich als demokratische Lernstätten für Kinder und Jugendliche. Es lässt sich aufgrund der fachlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet. Alle Mitgliedsverbände des SJR sind anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Der Stadtjugendring Münster e.V. ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, da er die v. g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I. V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat

#### **Anlagen:**

1. Anlage A
2. Antrag auf Anerkennung
3. Satzung des Vereins
4. Auszug aus dem Vereinsregister
5. Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
6. Jahresbericht 2022-2023